BEBAUUNGSPLAN VÖLKLINGEN NR. X/14-2

WOHNGEBIET "BOLLENBERG"

M 1 : 1000

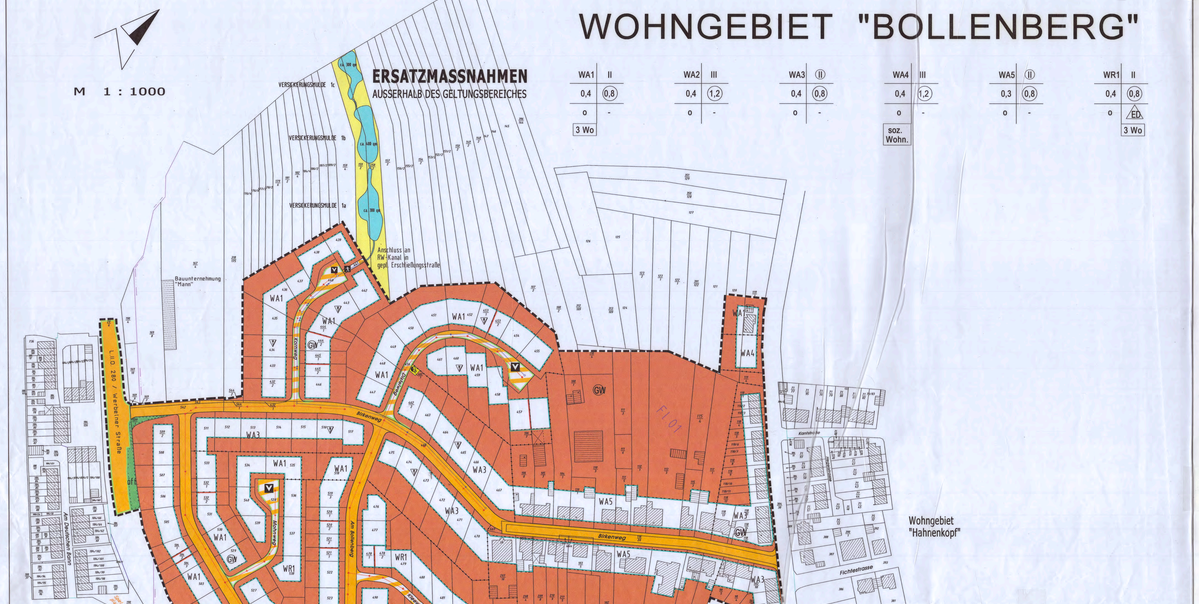

WA1	II	WA2	III	WA3	(II)	WA4	III	WA5	(II)	WR1	II
0,4	0,8	0,4	1,2	0,4	0,8	0,4	1,2	0,3	0,8	0,4	0,8
o	-	o	-	o	-	o	-	o	-	o	ED
3 Wo						soz. Wohn.				3 Wo	

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Gemäß der Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WR — Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
- WA — Allgemeines Wohngebiet gem § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

z.B. 0,4 — Grundflächenzahl
z.B. (0,8) — Geschossflächenzahl
z.B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
z.B. (II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend

BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

O — offene Bauweise
ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 2 u. 3 BauNVO)

Baulinie
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN / VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche, Straßenbegrenzungslinie
- V — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich
- V Fußweg — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fußweg bzw. Wirtschaftsweg

HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- Regenwasserkanalisation
- Schmutzwasserkanalisation

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Standort für Elektrizität (Trafostation)

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentlich / Privat

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt
- M — Pflanzmaßnahme
- M — Regenwassersammlung (siehe textliche Festsetzungen)

FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 1Nr. 16 und Abs 6 BauGB)

- GW — Hier: Grundwasserschutzgebiet (der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "Werbeiter Bachtal" bzw. der Schutzzone III des beantragten Wasserschutzgebietes "Ludwelbachtal")

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Parzellengrenze
- Abgrenzung unterschiedlichen Nutzung/ unterschied. Maß der baulichen Nutzung
- Gebäude- und Anlagebestand
- Vorhandene Böschungen

Systematik der Nutzungsschablonen

Baugebietsart	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ
Bauweise	Sonstiges
Sonstiges	Zulässige Wohnungszahl

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Textteil B)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 Nr. 1 BAUGESETZBUCH (BauBG) UND BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
   - 1.1 Baugebiet 1 — siehe Plan — Reines Wohngebiet (WR) gem. § 3 BauNVO, siehe Plan
   - 1.2 Baugebiet 2 — siehe Plan — Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO, siehe Plan
   - 1.2.1 Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen — gem. § 1 Abs. 6 BauGB wird bestimmt, dass
     1. Anlagen für Verwaltungen
     2. Gartenbaubetriebe
     3. Tankstellen

     aus dem Katalog ausnahmsweise zulässiger Nutzungen gem. § 4Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen werden und damit nicht zulässig sind.
2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
   - 2.1 Grundflächenzahl (GRZ) — siehe Plan, maximal zulässige GRZ: 0,4
   - 2.2 Geschossflächenzahl (GFZ) — siehe Plan, maximal zulässige GFZ: 1,2
   - 2.3 Zahl der Vollgeschosse — siehe Plan
3. Bauweise (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) — siehe Plan
   - im reinen Wohngebiet (WR) sind nur **Einzel- und Doppelhäuser** zulässig
   - im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind **Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen als Reihenhäuser** zulässig
   - Es ist eine offene Bauweise zulässig (siehe Plan)
4. Überbaubare Grundstücksflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) — Siehe Plan. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Festsetzung von **Baugrenzen** bestimmt.
5. Flächen für Garagen und Stellplätze (gem. § 12 BauNVO)
   - **Garagen** sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig. Zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Garagenvorderkanten sind mindestens 5,5 m freizuhalten.
   - **Stellplätze** sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
6. Nebenanlagen (gem. § 14 BauNVO)
   - Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind in den festgesetzten Baugebieten innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, wenn sie dem Nutzungszweck der in den Baugebieten gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.
   - Nebenanlagen, bei denen es sich um Anlagen im Sinne von Hochbauten handelt, werden gem. § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen ausgeschlossen.
   - Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie Ableitung von Abwasser dienen, sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt ebenso für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 Satz 1 Anwendung findet.
7. Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) — siehe Plan. Aus städtebaulichen Gründen wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Reihenhäusern des Plangebietes auf **3 Wohnungen pro Wohngebäude** festgesetzt.
8. Flächen für Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB) — siehe Plan
9. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
   - 9.1 Verkehrsflächen — hier: Erschließungsstraßen. Die Erschließungsstraßen werden als Tempo-30 Zone festgesetzt.
   - 9.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung — hier: verkehrsberuhigter Bereich. Der verkehrsberuhigte Bereich dient mit Ausnahme der öffentlichen Parkflächen in erster Linie dem Aufenthalt von Fußgängern.
   - 9.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung — hier: Fußweg bzw. Wirtschaftsweg
10. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) — siehe Plan
11. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) — hier: Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser im Rahmen der ökologischen Niederschlagswasserbewirtschaftung.

    Das auf Dach- und befestigten Privatflächen anfallende Niederschlagswasser von Teilflächen des Geltungsbereiches ist in Regenwasserbehältern zurückzuhalten und im anschließenden Mulden-Rigolensystem des Geltungsbereiches über die belebte Bodenschicht flächenhaft zu versickern. Für den Überflutungsfall und Notüberlaufe in das offene Gerinne bzw. in den vorhandenen Mischwasserkanal anzuordnen. Die Festsetzung bezieht sich auf die Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die an den geplanten RW-Kanal (siehe Planeinschrung) angeschlossen werden können.

    Das auf den Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser ist gem. DVGW-Arbeitsblatt W 101 in die Schmutzwasserkanalisation zu führen/einzuleiten.
12. Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) — siehe Plan
13. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) — siehe Plan
    - M1: Sicherung der ehemaligen Sandgrube als ökologischer Sonderstandort: Entbuschung der Abbuschränen, Offenhaltung der südexponierten Steilhänge, Abgrämung der vorhandenen Steilpütze durch Feldgehölze zur Minimierung von Störungen.
    - M2: Sammeln des unreichmutten Regenwassers und Einleiten in naturnah gestaltete und bepflanzte Versickerungsflächen außerhalb des Geltungsbereiches.

    Die Versickerungsflächen sind grundbuchlich als Versickerungs- und Ersatzfläche zu sichern, um eine spätere Umnutzung zu vermeiden.
14. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) — siehe Plan
    - 14.1 Aufwertung vorhandener Gehölzzäume — Ergänzung der vorhandenen Heckenzüge mit standortgerechten Straucharten gemäß Pflanzliste. Regelmäßiger Rückschnitt zur Förderung des Blütenreichtums. Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB. Während der Baumaßnahmen im Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße in die L 280 sind die vorhandenen Feldgehölze außerhalb des Baufeldes gem. DIN 18920 und RAS-LG 4 zu schützen.
    - 14.2 Anpflanzen von großkronigen Einzelbäumen in den privaten Vorgärten (Hausbäume) — Ihre Wohngrundstück ist im Vorgartenbereich ein großkroniger Laubbaum gemäß Pflanzliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
15. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB) — Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Durch öffentliche Erschließungsmaßnahmen erforderliche Geländeeingriffe sind auf den Grundstücken jedoch zu dulden.
16. Flächen für Versorgungsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) — Trafostation: siehe Plan

II. STADTÖKOLOGISCHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 1a BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25a i. V. m. § 9 SNG

Nicht überbaute Flächen

Alle nicht überbauten Flächen, die nicht als Zufahrten oder Stellplätze genutzt werden, sind standortgerecht einzugrünen. Auf diesen Flächen, die außerhalb der festgesetzten GRZ nicht überbaut werden dürfen, sind je 100 qm mindestens ein standortgerechter Hochstamm gem. Pflanzliste und 5 Straucher gem. Pflanzliste anzupflanzen. Flächen, die nicht als Nutzgarten bzw. Beerlfläche genutzt werden, sind mit Kräuterrasen einzusäen.

Pflanzliste

Innerhalb des Geltungsbereiches sind die in der untenstehenden Pflanzliste aufgeführten standortgerechten und einheimischen Gehölze zulässig. Der Anteil der nichtheimischen Ziergehölze darf 20% nicht überschreiten. Diese Festsetzung gilt auch für Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB.

Separate Fußwege

Alle Wege sind mit einer wassergebundenen Decke zu befestigen.

III. FESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 85 LBO

Gestaltung der Gebäudefassaden

Für den Fassadenanstrich sind pastellfarbene Mineralfarben zu verwenden. Als Sichtmauerwerk sind orts- und regiontypische Natursteine sowie Ziegelsteine zulässig.

Dachgestaltung

Es sind Satteln-, Klappelwalm- sowie versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45° zulässig. Als Dacheindeckung sind rote Tonziegel zu bevorzugen. Dachbegrünungen sind zulässig.

Dachgestaltung bei Garagen

Es sind Satteln-, Klappelwalm- und Pultdächer zulässig. Flachdächer sind zulässig, sowell diese begrünt werden

IV. FESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 5 BauGB

Grundwasserschutzzone III

Der nördliche Teil des Geltungsbereiches liegt in der Schutzzone III des mit Verordnung vom 26.05.1986 festgesetzten Wasserschutzgebietes "Werbeiner Bachtal", der restliche Teil in der Schutzzone III des beantragten Wasserschutzgebietes "Ludwelbachtal". Die entsprechenden Vorgaben der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung sowie die Beschränkungen des DVGW - Arbeitsblattes W 101 sind zu beachten.

V. Festsetzungen

gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches: siehe Plan

VI. Hinweise

Denkmalschutz

Bauherren und ausführende Firmen sind zur Einhaltung des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (insbesondere Meldepflicht, Offenhaltungs- und Abgrabepflicht) verpflichtet. Bei bodenfunden besteht Anzeigepflicht gegenüber dem Staatlichen Konservatoramt oder der Stadtverwaltung gemäß § 16 Abs. 1 u. 2 SDenkG. Erdarbeiten sind mit erhöhter Aufmerksamkeit auf bodenkundliche durchzuführen.

Kampfmittelfundus

Gemäß Unterlagen des Ministeriums des Innern ist im Geltungsbereich mit Kampfmittelfunden aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen. Vor Beginn der Erdarbeiten ist das Gebiet deshalb vorsorglich durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Saarlandes abzusuchen.

Erdarbeiten in Kabelnähe

Die derzeit gültigen ZTV und DIN-Normen sind bei allen Baumaßnahmen zu beachten. Erdarbeiten in Kabelnähe dürfen nur von Hand und mit äußerster Sorgfalt ausgeführt werden, um Beschädigungen zu vermeiden.

Vor der Durchführung von Anpflanzungen oder baulichen Maßnahmen in der Nähe von Leitungstrassen ist eine örtliche Einweisung durch die Leitungseigentümer bzw. Leitungsbetreiber erforderlich. Außerdem wird auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsanstalt für Straßenwesen hingewiesen.

Hausabfallentsorgungssatzung des EVS

Im Zuge der weiteren Planungen sind die Vorschriften der Hausabfallentsorgungssatzung des EVS - hier die §§ 4 und 6 (Anlitzplatz des Saarlandes vom 28.12.1990, S. 1371) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.

PFLANZLISTE

(Zu Wuchshöhen und Standortansprüchen siehe Angaben im Anhang der Begründung)

BAUMARTEN	
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Obstbäume	Hoch- u. Halbstammformen
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silberweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordatea	Winter-Linde
Juglans regia	Walnuss

STRAUCHARTEN	
Beerensträucher	versch. Sorten
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus spec.	Weiß-/Rotdornarten
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Waldheckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa sp.	verschieden Rosen
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix aurita	Öhrchen-Weide
Salix caprea	Salweide
Salix viminalis	Korbweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

KLETTERPFLANZEN	
Campsis radicans	Klettertrompete
Hedera helix	Efeu
Parthenocissus spp.	Wilder Wein - Arten
Lonicera spp.	Geißblattarten
Fallopia aubertii	Knöteich
Humulus lupulus	Wilder Hopfen
Clematis spp.	Waldrebenarten
Jasminum nudiflorum	Winterjasmin
Rosa spp.	Kletterrosen
Vitis vinifrera	Wein-Rebe
Wisteria sinensis	Blauregen

ERSATZMASSNAHMEN AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

Vorgesehene Ersatzmaßnahmen:

Entwicklung eines funktionsfähigen Grabensystems: Das Niederschlagswasser ist von der Kläranlagenmrweiteile über einen offenen Graben der Versickerungsmulde zuzuführen. Der Graben ist durch eine einseitige Gehölzpflanzung gemäß Pflanzliste zu bepschatten, um einer Verunreinigung entgegen zu wirken. Im Graben selbst werden aus Gründen der natürlichen Sukession keine Pflanzen angesiedelt. Es ist darauf zu achten, dass das Grabensystem in einem Jahr niemals komplett von der Verunreinigung und Auffandung gereinigt wird, um die Lebensgemeinschaften im Graben zu erhalten.

Entwicklung der Versickerungsmulden zu einer Nass- und Feuchtwiese: die Mulde ist als Feucht- und Nasswiese in einer Größe von ca. 1000 qm anzulegen. Eine Tiefe von ca. 30 cm sollte nicht überschritten werden. Das Auftrumpfmaterial ist im Randbereich als Wall und Schutzstreifen zu modellieren. Die Mulde ist aus Gründen der natürlichen Sukession nur initial mit Pharagmites australis, Prataria grandiflora und Filipendula ulmaria zu bepflanzen. Die Mulde hat einen Notüberlauf in ein offenes Feldgehölz. Je nach Entwicklungsstand der natürlichen Vegetation sollte die Mulde nicht jährlich gemäht werden, damit sich die Richgtzonagrabeltrdne und Mädesäuß-Hochstaudenfluren sowie die dauerfeuchten Schilfbestände entwickeln können. Im Falle einer Verbuschung muss eine Mahd zwecks Habitatsfrichtenfolgen.

Entwicklung eines Ackerrandstreifens: um den Graben und die Versickerungsmulde vor Nährstoffeintrag zu schützen, ist im Bereich des Grabens ein 5 m breiter und im Bereich der Mulde ein 10 m breiter Ackerrandstreifen anzulegen. Dieser darf nicht gedüngt werden und ist jewe mal pro Jahr zu mähen.

Anpflanzung von Feldgehölzen: im Randbereich der Mulde sind kleinere Gehölzgruppen anzupflanzen. Im Bereich der Nutzbestäute ist ein größeres Feldgehölz mit überwiegend pumpenden Gehölzen anzulegen. Folgende Gehölze sind zu verwenden: Sambucus nigra, Salix L. S., Betula pendula, Alnus glutinosa, Acer pseudoplatanus, Fraxinus excelsior.

Die Maßnahmen sind grundbuchmäßig zu sichern.

Hinweis:
Die Lage der oberseitenend abgebildeten Grundstücke für Ersatzmaßnahmen ist im örtlichen Zusammenhang zu dem Übersichtsplan zu entnehmen (Rantfiel).

Bearbeitet: Paquet
Mathis
Löwen

RECHTSGRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplans gelten die folgenden Gesetze und Verordnungen:

- das Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
- die Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Planzeichenverordnung (**PlanzV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991,S. 58)
- das Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege -Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) in der Fassung vom 25. Mäz 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)
- das Bundesimmissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
- das Bundesbodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. Mäz 1998 (BGBl. I S. 502 ff)
- das Raumordnungsgesetz (**ROG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081 , 2102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)
- die Bauordnung für das Saarland (**LBO Saarland**): Gesetz Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Baubenutzerrechts vom 18. Febr. 2004 (Amtsblatt S. 822)
- das Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - **SNG**) vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726).
- der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (**KSVG**) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt S. 474)
- das Saarländische Wassergesetz (**SWG**) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994 ff)
- das Saarländische Denkmalschutzgesetz (**SDenkG**) in der Neuordnung vom 19. Mäz 2004 (Amtsblatt S. 1496), geändert durch Artikel 6 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 1587 vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt S. 474, 530)
- das Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10 Mai 2007 (BGBl. I S. 666)
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

VERFAHRENSMERKMALE

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am 08.05.2007 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes **X/14** für das Gebiet **"Bollenberg"** in Völklingen-Ludweiler beschlossen.

Von einer Umweltprüfung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

Von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB wurde abgesehen, da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden.

Die berührten Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 20.11.2007 on der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes X/14-2 beteiligt.
Von diesen wurden Anregungen vorgebracht, die vom Stadtrat am 06.03.2008 gepruft werden.
Das Ergebnis wurde derjenigen, die Anregung vorgebracht haben, mit Schreiben vom 17.03.2008 mitgeteilt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 (2) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB fand in der Zeit vom 28.11.2007 bis 28.12.2007 statt und wurde am 21.11.2007 ortsüblich bekanntgemacht.
Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am 06.03.2008 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. X / 14, "Bollenberg" als Satzung beschlossen § 10 BauGB. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung.

Völklingen, den 07.03.2008

(Lutz) Oberbürgermeister

Dieser Beschluss wurde gemäß § 10 (3) BauGB am 26.03.2008 ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. X/14 "Bollenberg" in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den 27.03.2008

(Lutz) Oberbürgermeister

BEBAUUNGSPLAN
2. vereinfachte Änderung "bollenberg" in VÖLKLINGEN/LUDWEILER

PLANBEREICH X / 14 -2 — M 1:1000

MITTELSTADT VÖLKLINGEN
Fachbereich 4 Technische Dienste
Fachdienst 46/ Stadtplanung und -entwicklung

Völklingen,den 27.03.2008

Oberbürgermeister (Lutz)

Fachdienstleiter (Schneider) — Fachbereichsvorstand (Schlindwein) — Fachbereichsleiter (Heilmann)

Fachbereich 4 Technische Dienste
Fachdienst 47/ Vermessung und Geo-Informatik
Für die Übereinstimmung des Planes mit der Örtlichkeit und dem Katasternachweis.

Völklingen, den 27.03.2008

Fachdienstleiter (Löwen)